

**Geschäftsordnung des Petitionsausschusses des Landkreises Ostprignitz-  
Ruppin**  
vom 18. Juni 2009

Der Kreistag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin hat in seiner Sitzung vom 18. Juni 2009 die folgende Geschäftsordnung beschlossen:

**§ 1 Petitionsrecht**

**(1)** Das verfassungsmäßige Recht, sich mit Bitten und Beschwerden an den Kreistag zu wenden, steht jedermann einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen zu. Es findet seine Grundlage in Art. 17 des Grundgesetzes, Art. 24 Satz 1 der Verfassung des Landes Brandenburg und § 16 Satz 1 in Verbindung mit § 131 Absatz 1 Satz 1, Halbsatz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg.

**(2)** Sinn und Zweck des Petitionsrechts ist es nicht, dem Einreicher der Petition (Petent) neben dem durch Art. 19 Absatz 4 des Grundgesetzes gewährleisteten Rechtsweg zu den Gerichten ein Verfahren zu eröffnen, dass hinsichtlich der Art und Weise, des Umfangs der Sachaufklärung und der Vorbereitung der Entscheidungsfindung einem Verfahren nach den geltenden Prozessordnungen gleichkommt.

**§ 2 Bildung, Zusammensetzung, Zuständigkeit**

**(1)** Der Kreistag hat gemäß § 13 Abs. 1 lit. b) der Hauptsatzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin vom 27. Februar 2009 in der jeweils gültigen Fassung einen Petitionsausschuss als ständigen, beratenden Ausschuss gebildet.

**(2)** Der Petitionsausschuss setzt sich gemäß § 13 Abs. 1 lit. b), Abs. 6 lit. (b) der Hauptsatzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin vom 27. Februar 2009 in der jeweils gültigen Fassung zusammen. Für die Einberufung / Ladung und das Verfahren gelten die Regelungen der Geschäftsordnung des Kreistages Ostprignitz-Ruppin vom 27. Februar 2009 entsprechend, soweit diese Geschäftsordnung nichts anderes regelt.

**(3)** Der Petitionsausschuss befasst sich mit allen an den Kreistag gerichteten Bürgereingaben (Petitionen). Er leitet Petitionen, die in die Zuständigkeit des Landtages, des Bundestages oder einer anderen Vertretungskörperschaft fallen, entsprechend weiter.

**(4)** Der Petitionsausschuss berät die Petitionen vor und legt diese mit einer entsprechenden Beschlussempfehlung gemäß § 5 Absatz 8 dieser Geschäftsordnung dem Kreistag zur Entscheidung vor.

**(5)** Sofern Petitionen Angelegenheiten der Unternehmen, an denen der Landkreis Ostprignitz-Ruppin beteiligt ist, zum Inhalt haben, sind diese an die entsprechenden Organe der Gesellschaft und an die Vertreter des Kreistages in den Unternehmen weiterzuleiten. Die jeweils zuständigen Gesellschaftervertreter erhalten diese Petitionen zur Kenntnis

### **§ 3 Petitionen, Mehrfachpetitionen, Sammelpetitionen, wiederholende Petitionen**

**(1)** Jeder Einwohner kann sich mit einer Petition an den Petitionsausschuss des Kreistages wenden. Petitionen sind schriftlich einzureichen, müssen vom Petenten unterzeichnet und mit seiner Anschrift versehen sein. Der Petent hat auch die Möglichkeit, seine Petition im Kreistagsbüro (Virchowstraße 14-16, 16816 Neuruppin) zu Protokoll zu geben. Anonyme Petitionen werden nur behandelt, wenn hierzu eine Rechtspflicht besteht.

**(2)** Petitionen sind Anliegen, die Vorschläge, Bitten oder Beschwerden in eigener Sache, für andere oder im allgemeinen Interesse zum Inhalt haben. Notwendiger Bestandteil einer Petition ist ein Petitum – ein Verlangen, eine Forderung, ein (konkreter) Antrag –, d. h. der Vortrag muss einen Inhalt aufweisen, der der Diskussion und Entscheidung zugänglich und auf ein Tun oder Unterlassen gerichtet ist.

**(3)** Vorschläge sind an den Landkreis Ostprignitz-Ruppin gerichtete Empfehlungen, künftig etwas zu tun oder zu unterlassen.

Bitten sind Forderungen und Vorschläge, die in persönlich verbindlicher Weise auf ein Handeln oder Unterlassen von Ämtern der Kreisverwaltung oder öffentlichen Einrichtungen zielen.

Beschwerden sind Beanstandungen, die sich gegen ein vergangenes Verhalten von Ämtern der Kreisverwaltung oder öffentlichen Einrichtungen richten. Sie verlangt eine Missbilligung des Verhaltens und, sofern möglich, seine Korrektur.

**(4)** Mehrfachpetitionen sind Petitionen, die individuell abgefasst wurden, aber das gleiche Anliegen zum Inhalt haben.

Sammelpetitionen sind Petitionen, bei denen mehrere Personen als gemeinsame Absender eine Petition vorlegen. Bei Sammelpetitionen ist von den Einreichern eine Kontaktperson zu benennen.

Ist eine Petition durch eine ordnungsgemäße Behandlung durch den Kreistag erledigt, so wird eine zweite Petition, die den gleichen Inhalt hat und an die gleiche Stelle gerichtet ist (wiederholende Petition), nicht erneut sachlich beschieden.

**(5)** Keine Petitionen sind Anliegen die keine Vorschläge, Bitten oder Beschwerden (also kein Petitum) enthalten. Das können insbesondere sein

- bloße Meinungsäußerungen, Belehrungen
- Ersuchen um Auskunft oder Einsichtnahme,
- Dienst- und Fachaufsichtsbeschwerden,
- förmliche Rechtsbehelfe (Widersprüche, Einsprüche),
- Rechtsauskünfte,
- Schreiben deren Inhalt einen Straftatbestand erfüllen,

- Schreiben mit verletzendem, verworrenem oder unverständlichem Inhalt,
- Anregungen oder Beschwerden von Kreisbediensteten, die sich aus dem Beamten-, Dienst- bzw. Arbeitsverhältnis ergeben.

#### **§ 4 Anhörung**

Der Petitionsausschuss kann den Petenten oder dessen Interessenvertreter, Auskunftspersonen und Sachkundige anhören. Ein Rechtsanspruch auf Anhörung besteht nicht. Von der Anhörung ist der Landrat vom Vorsitzenden / von der Vorsitzenden des Petitionsausschusses rechtzeitig zu unterrichten.

#### **§ 5 Verfahren der Behandlung von Petitionen**

**(1)** Die Petitionen werden vom Landrat an den Petitionsausschuss weitergeleitet. Der Petent erhält vom Landrat eine Eingangsbestätigung; dabei ist er über die Beratungsfolge, in der die Petition voraussichtlich zur Behandlung vorgesehen ist, zu informieren. Bei Mehrfachpetitionen / Sammelpetitionen wird eine Petition als Leitpetition geführt.

**(2)** Der Petitionsausschuss behandelt die Petitionen in nichtöffentlicher Sitzung.

**(3)** Nach Beratung im Petitionsausschuss werden Schreiben, die keine Petitionen sind, durch eine Mitteilung an den Einsender durch einen entsprechenden Hinweis oder durch Weiterleiten erledigt.

**(4)** Zu Petitionen, die in die Zuständigkeit des Petitionsausschusses fallen, erstellt der Landrat eine Stellungnahme bzw. eine Beschlussvorlage mit einem an den Petenten gerichteten, vom Vorsitzenden des Kreistages zu unterzeichnenden Schreiben.

**(5)** Betrifft eine Petition den Gegenstand eines beratenden Ausschusses des Kreistages, kann eine Stellungnahme des beratenden Ausschusses dazu eingeholt.

**(6)** Eine Entscheidung ist dem Petenten innerhalb von vier Wochen nach Eingang zu erteilen. Sofern die Bearbeitung des Anliegens mehr Zeit in Anspruch nimmt, ist dem Petenten vom Landrat ein Zwischenbescheid zu erteilen.

**(7)** Ein Zwischenbescheid ist ebenfalls für Petitionen zu erteilen, die am Ende der Wahlperiode noch nicht abschließend entschieden werden konnten. Sie werden in der nächsten Wahlperiode weiterbehandelt.

**(8)** Der Petitionsausschuss legt nach abschließender Beratung die von ihm behandelte Petition mit einer Beschlussempfehlung und erforderlichenfalls mit einem Bericht versehen dem Kreistag zur Beschlussfassung vor.

**(9)** Die Beschlussempfehlung kann folgende Entscheidungen beinhalten und ist erforderlichenfalls, so im Falle eines Abweichens vom Beschlussvorschlag des Landrates, zu begründen:

- Die Petition wird für erledigt erklärt, nachdem ihr durch entsprechende Maßnahmen abgeholfen wurde oder wenn ihr Gegenstand hinfällig geworden ist.
  - Die Petition ist nicht abhilfefähig, wenn sie ein Verlangen enthält, welchem zwingende rechtliche oder tatsächliche Gründe entgegenstehen.
  - Die Petition wird zurückgewiesen, wenn in der Sache bereits eine begründete Entscheidung getroffen wurde oder das erneute Anliegen kein neues Sachvorbringen beinhaltet oder die Sach- und Rechtslage sich nicht geändert hat. Eine Petition wird auch zurückgewiesen, wenn das Anliegen nicht weitergeleitet werden kann oder auf etwas Unmögliches ausgerichtet ist.
  - Das Anliegen der Petition ist begründet. Dem Landrat wird empfohlen, dem Gesuch stattzugeben und innerhalb einer festgelegten Frist dem Petitionsausschuss Bericht zu erstatten.
  - Lassen sich aus dem Anliegen der Petition Anregungen oder Empfehlungen des Petitionsausschusses an den Landrat herleiten, die bei künftigen Verwaltungsentscheidungen Berücksichtigung finden können, ist der Petent darüber vom Vorsitzenden / von der Vorsitzenden des Petitionsausschusses schriftlich zu informieren.
  - Beinhaltet die Petition Vorschläge, deren Entscheidungen sich noch im Beratungsprozess im Kreistag oder dessen Ausschüssen befinden, leitet der Vorsitzende / die Vorsitzende des Petitionsausschusses diese zur Beachtung an die entsprechenden Gremien weiter und teilt dies dem Petenten schriftlich mit.
- (10)** Gehen zu einem Gegenstand mehr als 10 Petitionen ein, so erfolgt die Bekanntmachung des Petitionsgegenstandes und die Bescheidung der Petition durch Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin.

## **§ 6 Aktenvorlage, Auskunft und Zutritt / Weigerungsgründe**

- (1)** Zur Vorbereitung von Beschlüssen über Petitionen haben über den Landrat die Dezernate, Ämter der Kreisverwaltung und das Büro des Landrates Akten zur Einsicht vorzulegen, Auskunft zu erteilen und jederzeit Zutritt zu ihren Einrichtungen zu gestatten. Auf Verlangen des Petitionsausschusses hat die Kreisverwaltung durch einen oder mehrere Vertreter vor dem Ausschuss auch mündlich Auskunft über den Gegenstand der Petitionen zu geben. Die Anforderung von Akten erfolgt über den Landrat.
- (2)** Aktenvorlage, Auskunft sowie Zutritt zu Einrichtungen dürfen nur verweigert werden, wenn der Vorgang nach einem Gesetz geheimgehalten werden muss oder sonstige zwingende Geheimhaltungsgründe bestehen. Über die Verweigerung entscheidet der Landrat. Die Verweigerung ist zu begründen.

## **§ 7 Wahrnehmung der Befugnisse**

**(1)** Die Wahrnehmung der Befugnisse nach dieser Geschäftsordnung erfolgt auf Beschluss des Petitionsausschusses.

**(2)** Der Ausschuss kann einzelne Mitglieder oder eine vom Ausschuss gebildete Arbeitsgruppe mit der Ausführung des Beschlusses beauftragen.

**(3)** Wird die Aufklärung des Sachverhaltes durch Zuwarten vereitelt oder gefährdet, kann auch ohne vorherigen Beschluss des Ausschusses der Vorsitzende / die Vorsitzende von den Befugnissen nach dieser Geschäftsordnung Gebrauch machen, soweit dies zur Sicherung der Sachaufklärung geboten ist. Dem Petitionsausschuss ist in der nächsten Sitzung über die getroffene Maßnahme zu berichten.

**(4)** Im Übrigen kann sich der Vorsitzende / die Vorsitzende zur Einholung von Informationen über den Gegenstand einer Petition an die zuständigen Verwaltungsstellen wenden. Eine Rechtspflicht zur Erteilung der Information besteht nicht.